

Arbeitsunfähigkeit

Inhaltsverzeichnis [\[Verbergen\]](#)

- [1. Das Wichtigste in Kürze](#)
- [2. Allgemeines](#)
- [3. Mitteilungspflicht](#)
- [4. Inhalt der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung](#)
- [5. AU länger als 6 Wochen](#)
 - [5.1. AU im Ausland](#)
- [6. Verwandte Links](#)

1. Das Wichtigste in Kürze

Wer seinen Beruf aufgrund von Krankheit oder Unfall nicht oder nur unter Gefahr der Verschlimmerung des Zustands weiter ausüben kann, gilt als arbeitsunfähig. Bei einer Arbeitsunfähigkeit ist der Arbeitnehmer verpflichtet, seinen Arbeitgeber sofort zu informieren, eine ärztliche Bescheinigung muss er spätestens nach 3 Tagen vorlegen.

2. Allgemeines

Arbeitsunfähigkeit (AU) ist ein durch Krankheit oder Unfall hervorgerufener regelwidriger Körper- oder Geisteszustand, aufgrund dessen der in der Kranken- und Unfallversicherung Versicherte seine bisherige Erwerbstätigkeit nicht oder nur unter Gefahr der Verschlimmerung des Zustands weiter ausüben kann. Die AU ist Voraussetzung für [Entgeltfortzahlung](#) und [Krankengeld](#) oder [Verletztengeld](#).

3. Mitteilungspflicht

Der Arbeitnehmer ist verpflichtet, dem Arbeitgeber die Arbeitsunfähigkeit und die voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen, telefonische Mitteilung genügt. Dauert die AU länger als 3 Kalendertage, muss der Arbeitnehmer eine ärztliche Bescheinigung über die AU und die voraussichtliche Dauer spätestens am darauf folgenden Arbeitstag vorlegen (§ 5 EntgeltfortzahlungsgG). Es kann aber im Arbeitsvertrag festgelegt sein, dass die AU- Bescheinigung bereits am ersten Tag der Erkrankung vorzulegen ist.

4. Inhalt der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Der behandelnde Arzt stellt eine AU- Bescheinigung in **doppelter** Ausfertigung aus, die der Patient unverzüglich weiterleitet:

1. Das Original (mit Diagnose) geht an die Krankenkasse.
2. Der Durchschlag (ohne Diagnose) geht an den Arbeitgeber.

Die AU- Bescheinigung(en) des Arztes muss/ müssen vom ersten Tag der Erkrankung an lückenlos sein.

Die AU- Bescheinigung gilt als Nachweis der AU. Sowohl Arbeitgeber als auch Krankenkasse sind zunächst an die AU- Bescheinigung gebunden. Bestehen

Zweifel an der AU, hat die Krankenkasse die Möglichkeit, den Medizinischen Dienst der Krankenversicherung (**MDK**) einzuschalten. Auch der Arbeitgeber kann sich bei Zweifeln an die Krankenkasse wenden, damit diese den MDK einschaltet.

5. AU länger als 6 Wochen

Ab der 7. Krankheitswoche übersendet die Krankenkasse dem Arbeitgeber eine Verdienstbescheinigung, in welche dieser die für die Berechnung des Krankengelds notwendigen Angaben einträgt. Außerdem erhält der Arbeitnehmer von der Krankenkasse einen sogenannten Auszahlungsschein, auf dem der Arzt das Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit bestätigt.

5.1. AU im Ausland

Bei Arbeitsunfähigkeits- Bescheinigungen **ausländischer Ärzte** kann die Krankenkasse den **MDK** heranziehen. Die Krankenkasse ist jedoch an die Feststellung der AU- Bescheinigung durch den Versicherungsträger eines **EU-Landes** gebunden, wenn die Krankenkasse nicht von der Möglichkeit Gebrauch macht, den Versicherten (in dessen Wohnland) von einem Arzt ihrer Wahl untersuchen zu lassen.

6. Verwandte Links

[Entgeltfortzahlung](#)

[Krankengeld](#)

[Verletztengeld](#)

[Stufenweise Wiedereingliederung](#)

[Arbeitslosengeld bei Arbeitsunfähigkeit](#)

Letzte Aktualisierung am 10.08.2010

Redakteur/ in: Jürgen
Wawatschek